

preuß.-öschl. Mil.-Konv. v. 7. Febr. 1867 Art. 8 ist hier noch besonders hervorgehoben.

Die Bestimmung, daß der Kaiser die zur Anlage der Festung erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII be-
antragt, hatte den Zweck zu verhindern, daß die Reichsverwaltung auf das nach Art. 62 N.V. zu gewährende Pauschquantum verwiesen werden könne. Seit der Beseitigung des Pauschquantums ist die Bestimmung gegenstandslos geworden. Denn es ist seitdem selbstverständlich, daß die erforderlichen Ausgaben in den Etat eingestellt werden müssen und daß das Ausgabenbewilligungsrecht des Bundesrats und Reichstags durch die dem Kaiser auf Grund des Art. 66 verliehene Machtvollkommenheit nicht berührt wird.

Den Einzelstaaten steht das Recht, Festungen anzulegen, nicht mehr zu; ebenso Loband IV S. 73, Krabst S. 499. Alle vor der Gründung des Reichs von den Einzelstaaten angelegten Festungen sind auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände v. 25. Mai 1873 R.G.B. 113 in das Eigentum des Reichs übergegangen. Im Verhältnis zu Bayern sind nach III § 5 V des Bündnisvertrages für die Anlage von Reichsfestungen (beseitigte Vereinbarungen und eine Leistung der Kosten nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl in Aussicht genommen; ergänzende Bestimmungen enthält III §. XIV des Schlußprotokolls. Für Württemberg ist durch Art. 7 der Mil.-Konv. v. 21./25. Nov. 1870 bestimmt, daß der Kaiser sich, wenn neue Befestigungen im Königreiche Württemberg angelegt werden sollen, mit dem König von Württemberg „vorher in Vernehmen setzen“ wird. Wegen der Festung Ulm, die teils auf württembergischem, teils auf bayerischem Gebiet liegt, ist v. d. 16. Juni 1874 eine Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern und Württemberg zustande gekommen, wonach die Festung Ulm vorbehaltlich der Souveränitätsrechte der Territorialherren und der bestehenden Eigentumsverhältnisse einheitlicher Waffenplatz unter einheitlichem Kommando und einheitlicher Verwaltung der Organe des Deutschen Reichs ist. (Die Vereinbarung ist abgedruckt in dem Werke: Die Militärgesetze des Deutschen Reichs 2. Ausgabe Berlin 1888 I S. 173 ff.).

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, wechselseitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile betreffenden Advancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten bilogiert sind, zu requirieren.